

Q.

Quartierzettel, s. Stämpel frey bb.

Quieszent:

- §. 1. Wenn ein unter was immer für einer Eigenschaft quieszirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wieder angestellet, soll dessen Rang, und die darauf sich gründende Borrückung in die systemisirten höheren Besoldungen, nachdem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekret bestimmt werden, ohne auf die älteren, in minderen Dienst kategorien erhaltenen Anstellungsdekrete zurück zu sehen. (Z. I. 177.)
- §. 2. Wenn ein Quieszent von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersezt, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellet wird, soll derselbe in Rang und in der Borrückung allen jenen Individuis, deren Anstellungsdekrete über den nämlichen Charakter früher ausgefertigt worden sind, nachgehen. (Z. I. 177.)
- §. 3. Quieszenten, welche wieder angestellet werden sollen zwar die Stämpelgebühr, aber sonst keine Taxe zu entrichten haben. (Z. I. 230.)
- §. 4. Quieszenten können Gerhabschaften, Kurateln, Administrationen übernehmen. (Z. II. 376. b.)
- §. 5. Quieszenten sind vor allen andern anzustellen. (Z. IV. 735.)
- §. 6. Durch die befohlene Anstellung der Quieszenten ist nicht die Hemmung der Borrückung der in wirklichen Diensten stehenden Individuen befohlen. (Z. V. 775.)
- §. 7. Die Quieszentengehalte sind nicht den Besoldungen der Dienenden, sondern den Pensionen der
Zu-

Jubilirten im Rechtswege gleich zu halten. (J. V. 796.)

- §. 8. Bey Dienstbesetzungen soll auf diensttaugliche Quieszenten das Augenmerk genommen werden, womit sie zur Erleichterung des Aerariums von der ihm aufliegenden Pensionslast, in einen ihren Fähigkeiten angemessenen Dienst untergebracht werden. (1791 März 7.)

Quittung von was immer für einer Art, unterliegt dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. x.)

Auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingeliefert Deserteure, über die von dem Unterthanen bey dem Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Wohnungen, über die den Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners über die ohne Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden.

Quota Fisci wird dem Fiskalamt beygelassen, doch hat dasselbe folgendes sich gegenwärtig zu halten.

- §. 1. Soll die Quota Fisci nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad Aerarium einfließenden Kontrabanden, Kaduzitäten, Abfahrtgeldern, und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, welche die von dem Fisco geschene Anzeige den in ihren Amtspflichten ungehorsamen oder nachlässigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden bestimmt werden, statt finden, jedoch solchergestalten, daß
- §. 2. das Recht der Beziehung der Fiskalquota aufrecht verbleibe, wann wirklich aus landesfürstlicher Gnade die Fiskalaktion ihrem Zuge sistiret, oder nach vollführtem Rechte dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgesehen würde, also daß das Recht dieser Quotæ nur dann zu erlöschen habe, wann entweder ex causa publica, vel status, oder wegen der Zweifels
- haf=

haftigkeit des Rechts die ganze Fiskalklage aufgehoben, und abgethan erkläret wird.

- §. 3. Der Betrag dieser Quotæ ist erst alsdann zu berechnen, wann von dem sothauer Quotæ unterliegenden Betrage vorläufig die Kammeraltaxe mit 20 Prozeno abgezogen worden; dagegen findet eine vorläufige Abrechnung der Denunziantengebühr nicht statt, sondern diese ist erst nach Abzug der Quotæ Fiscii zu berechnen.
- §. 4. Sollte diese Quota Fiscii mit 10 Prozeno von dem nach Abzug der Kammeraltaxe verbleibenden Betrage in so lange berechnet werden, als von dem einzelnen Fall die Quota Fiscii nicht eine Summe von 1000 fl. übersteiget, die Quota nur mehr mit 5 Prozeno, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen ist, daß von einem einzigen Fall die Quota Fiscii nie mehr als 2000 fl. betragen könne.
- §. 5. So wie die Quota Fiscii da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nämlich dem Kammerprokurator bestehet, diesem allein zufließet, also soll da, wo das Amt mit mehreren Individuis besetzt ist, die Vertheilung der Quotæ also geschehen, daß zuörderst das Sechstel hiervon exscindiret, und dieses als ein Præcipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geschäft aus welchem die Quota entstehet, selbst bearbeitet, und hierbey in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführet hat, von den übrigen Theilen der Quota aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammerprokurator nur ein Fiskaladjunkt systematisiret ist, der Kammerprokurator zwey Drittel, der Fiskaladjunkt ein Drittel zu beziehen, in jenen Fällen aber, wo bey dem Amte mehrere Individuen bestehen, hat der Kammerprokurator die Hälfte, und die andere Hälfte die sämtlichen Fiskaladjunkten in gleichen Theilen zu überkommen.